



Leitfaden Entsorgung

Zur Entsorgung von entleerten Gebinden und Klebstoffabfällen

Klassierung von nicht mehr verwendbaren Klebstoffen oder Klebstoffabfällen

Produkt-Gruppen	Sonderabfall nach VVS*	VVS-Code*	Kein Sonderabfall nach VVS*
Kunstharz-Dispersionen Pulver und eingetrocknet			X
Kunstharz-Dispersionen Flüssig	X	1610	
Pflanzliche & tierische Leime			X
Wasserglas			X
Schmelzklebstoffe (Hotmelts)			X
Lösungsmittelhaltige Klebstoffe, flüssig	X	1620	
Lösungsmittelhaltige Klebstoffe, eingetrocknet	X	1630	
Kondensationsleime, flüssig	X	1620	
Kondensationsleime, durchreagiert	X	1630	
Epoxydharzklebstoffe, flüssig	X	1620	
Epoxydharzklebstoffe, durchreagiert			X
Polyurethanklebstoffe, flüssig	X	1620	
Polyurethanklebstoffe, durchreagiert			X
Silikon, flüssig	X	1620	
Andere reaktive Klebstoffe, flüssig	X	1620	
Andere reaktive Klebstoffe, durchreagiert			X
Modifizierte Naturharze			X

Anmerkungen:

- *VVS = Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12.11.1986
- Für die Einteilung in Produktgruppen siehe technische Merkblätter und Sicherheitsdatenblätter

[Zum Anfang der Seite](#)

Entsorgung von entleerten Gebinden und Klebstoffabfällen

ABFALLARTEN	Sonderabfall nach VVS / Code VVS	Kein Sonderabfall nach VVS	Abfallempfänger	D	
GEBINDE:					
Entleerte offene Gebinde mit kleinen Restmengen von eingetrockneten, ausreagierten Klebstoffresten		X	Blechgebinde	Gebinde aus Papier, Karton oder Kunststoff	
				Kleine Mengen	Grössere Mengen
			Altmetalhandel	Siedlungsabfall	Abfuhrwesen (nach Absprache)
KLEBSTOFFABFÄLLE:					
Einzelne Kleingebinde bis 1kg Gesamtgewicht mit eingetrockneten, ausreagierten Klebstoffresten		X	Siedlungsabfall		
Klebstoffabfälle von kleineren Mengen (bis 100kg), welche als Sonderabfälle gelten	X 1610, 1620, 1630		Industrie, Gewerbe: Nur an Empfänger mit kantonaler Bewilligung	B	
			Haushalt: Öffentl. Sammelstelle		
Klebstoffabfälle, welche nicht als Sonderabfälle gelten:	Kleinmengen bis 100kg grössere Mengen	X	Siedlungsabfall		
			Kehrichtverbrennungsanlage (nach Absprache)		
Klebstoffabfälle in grösseren Mengen, welche als Sonderabfälle gelten	X 1610, 1620, 1630		Nur an Empfänger mit kantonaler Bewilligung		

Gesetzliche Regelungen:

- Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (StoV) vom 09.06.1986
- Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10.12.1990

- Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) vom 12.11.1986
- Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) vom 17.04.1985

[Zum Anfang der Seite](#)